

REGIONALLIGA WEST – STATUT 2020/21

1) Allgemeine Bestimmungen

Die Regionalliga West ist die von den Fußballverbänden Salzburg, Tirol und Vorarlberg gebildete und vom Österreichischen Fußball-Bund zur Kenntnis genommene Meisterschaft für Salzburger, Tiroler und Vorarlberger Vereine.

Die Vereine der Regionalliga West bleiben Mitglieder ihrer Verbände.

Verwaltung und Rechtsprechung der Regionalliga West regeln sich nach den Satzungen und besonderen Bestimmungen des Österreichischen Fußball-Bundes, den ÖFB-Richtlinien für die Regionalliga, den Auf- und Abstiegsbestimmungen zwischen der 2. und 3. Leistungsstufe, den Mindestanforderungen Infrastruktur für die Regionalligen, den Bestimmungen über die Teilnahme von Amateurmansschaften der Vereine der Österreichischen Fußballbundesliga in den Bewerbungen der Landesverbände, dem Statut der Regionalliga West und den "Durchführungsbestimmungen für die Regionalliga West".

2) Spieltechnische Vorschriften und Teilnehmer

- a) Grundlage des Spielbetriebes der Regionalliga West sind die einschlägigen Bestimmungen des Österreichischen Fußball-Bundes.
- b) Der Spielbetrieb der Regionalliga West umfasst grundsätzlich nur die Meisterschaftsspiele der I. Kampfmannschaften und Amateurmansschaften von Bundesligavereinen.

3) Spielmodus der Regionalliga West

- a) Die Meisterschaft der Regionalliga West wird jeweils im 1. Halbjahr eines Kalenderjahres in 3 Durchgängen bzw. 15 Runden ausgetragen. Die Teilnehmer der Regionalliga West qualifizieren sich aus den jeweiligen Herbstbewerbungen der Regionalligen Landesverband Salzburg, Tirol und Vorarlberg.
- b) Am Ende jeder Herbstmeisterschaft in den Landesverbänden Salzburg, Tirol und Vorarlberg steigen maximal 6 Vereine direkt in die Regionalliga West auf.
- c) Die jeweils in den Landesverbänden bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft bekommt in der Regionalliga West jeweils ein Heimspiel mehr zugeteilt.
- d) Meister der Regionalliga West ist der Verein, dessen Mannschaft nach Abschluss der Spielrunden bei Wertung der Spiele gemäß den Meisterschaftsregeln des ÖFB an erster Stelle der Tabelle steht.

- e) Hinsichtlich des Aufstieges in die 2. Leistungsstufe wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Österreichischen Fußball-Bundes bzw. der Österreichischen Fußball-Bundesliga verwiesen.
- f) Mit Ausnahme der in die 2. Leistungsstufe aufsteigenden Mannschaft kehren alle übrigen Mannschaften der Regionalliga West nach Beendigung einer Meisterschaft, ebenso allfällige Absteiger aus der 2. Liga, in ihren Landesverband nach dessen Bestimmungen zurück.
- g) Die Anzahl der gelben Karten sowie Sperren nach gelben, gelb/roten und roten Karten aus der Herbstmeisterschaft im Landesverband werden übernommen.

4) Spielmodus der Regionalliga Landesverband

- a) In der Regionalliga-Landesverband treten im Herbsdurchgang 10 Vereine in jeweils einem Hin- und Rückspiel gegeneinander an.
- b) In der Regionalliga-Landesverband treten im Frühjahrsdurchgang 8 Vereine in jeweils einem Hin- und Rückspiel gegeneinander an.
- c) Die Reihung der Tabelle im Herbsdurchgang richtet sich nach § 9 der Meisterschaftsregeln des ÖFB.
- d) Jeder Verein nimmt für die Tabelle aus dem Herbsdurchgang Folgendes in den Frühjahrsdurchgang der Regionalliga-Landesverband mit:
 - 50 % der Punkte – im Falle von halben Punkten wird abgerundet,
 - unverändertes Torverhältnis,
 - unveränderte Anzahl an Siegen, Unentschieden und Niederlagen.
- e) Die Reihung der Tabelle für den Beginn Frühjahrsdurchgang in der RL-LV richtet sich nach:
 - ea) der Anzahl der Punkte, wobei bei gleicher Punkteanzahl jener Verein vorzureihen ist, bei welchem gem. Abs. 4 lit. d) abgerundet wurde,
 - eb) bei gleicher Punkteanzahl entscheidet die höhere Tordifferenz; wurde jedoch ein Meisterschaftsspiel eines der Klubs wegen verschuldeter Nichtaustragung, verschuldetem Spielabbruch, Einsatz eines unberechtigten Spielers oder unberechtigtem Abtreten strafverifiziert, so ist dieser hinter den punktegleichen Vereinen zu reihen. Trifft dies auf beide Vereine zu, so richtet sich die Reihung wieder nach der Tordifferenz,
 - ec) bei gleicher Tordifferenz entscheidet die höhere Zahl der erzielten Tore,
 - ed) bei gleicher Zahl der erzielten Tore entscheidet die höhere Anzahl der Siege aus Herbst- und Frühjahrsdurchgang,
 - ee) bei gleicher Anzahl der Siege entscheidet die höhere Anzahl der Auswärtssiege aus Herbst- und Frühjahrsdurchgang,
 - ef) bei gleicher Anzahl der Auswärtssiege entscheiden die Resultate der betreffenden Vereine gegeneinander aus Herbst- und Frühjahrsdurchgang. Lit. ea) bis ee) sind dabei sinngemäß anzuwenden.

- f) Die Anzahl der gelben Karten sowie Sperren nach gelben, gelb/roten und roten Karten aus der Herbstmeisterschaft im Landesverband werden übernommen.

5) Auf- und Abstieg

- a) Grundsätzlich steigen die jeweils zwei bestplatzierten Vereine der 3 Regionalligen Landesverband des Herbsdurchganges in die Regionalliga West auf.
- b) Verzichtet einer oder beide dieser Vereine eines Landesverbandes auf den Aufstieg oder erfüllen sie nicht die „Mindestanforderungen Infrastruktur in der Regionalliga“, rücken die auf den jeweils nächsten Plätzen gereihten Vereine, dessen Landesverband nach Überprüfung von sportlichen, infrastrukturellen und wirtschaftlichen Kriterien das Aufstiegsrecht einräumt, nach.
- c) Kann ein Landesverband nur einen oder gar keinen Verein stellen, entscheidet die Regionalligakommission über die Play-Off Zusammensetzung.
- d) Hinsichtlich des Aufstieges in die 2. Leistungsstufe wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Österreichischen Fußball-Bundes bzw. der Österreichischen Fußball-Bundesliga verwiesen.
- e) Meister der Regionalliga West ist der Verein, dessen Mannschaft nach Abschluss der Spielrunden bei Wertung der Spiele gemäß den Meisterschaftsregeln des ÖFB an erster Stelle der Tabelle steht.
- f) Mit Ausnahme der in die 2. Leistungsstufe aufsteigenden Mannschaft kehren alle übrigen Mannschaften der Regionalliga West nach Beendigung einer Meisterschaft, ebenso allfällige Absteiger aus der 2. Liga, in ihren Landesverband nach dessen Bestimmungen zurück.
- g) Nach Abschluss des Frühjahrsdurchganges regelt jeder Landesverband für sich autonom den Abstieg aus der Regionalliga Landesverband.

6) Aufstiegsverzicht / Verzicht auf die Teilnahme am Play-Off Bewerb der Regionalliga West

- a) Die jeweils Aufstiegsberechtigten eines Landesverbandes können auf die Teilnahme am Bewerb der Regionalliga West nur mit Zustimmung des betreffenden Landesverbandes verzichten.
- b) Ein Verzicht gem. lit. a) muss bis zum 31.10 eines jeden Jahres dem zuständigen Landesverband gemeldet werden, der ihn umgehend den anderen Verbänden zur Kenntnis zu bringen hat.
- c) Ein Verzicht auf den Aufstieg in einen Bewerb der Bundesliga muss bis 30.4. eines jeden Jahres an den zuständigen Landesverband gemeldet werden, der ihn umgehend der Regionalliga Kommission zur Kenntnis zu bringen hat.
- d) Jede Verzichtserklärung muss in satzungsgemäßer Form gemeldet werden. Ein gemeldeter Verzicht kann nicht widerrufen werden.

7) Infrastruktur

Für die Regionalliga West gelten die ÖFB-Bestimmungen „Mindestanforderungen Infrastruktur für Regionalligen“.

Die ergänzenden Bestimmungen sind im §7 der Durchführungsbestimmungen für die Regionalliga West geregelt.

8) Spielberechtigung

Im Spieljahr 2020/21 müssen bei Meisterschaftsspielen der Regionalliga-West (Play-Off im Frühjahr) vier Spieler mit dem Stichtag 1.1.1999 oder jünger im „OSB“ eingetragen werden. Einer der vier genannten Spieler muss bereits in der Grundaufstellung aufscheinen.

Die ergänzenden Bestimmungen sind im §10 der Durchführungsbestimmungen für die Regionalliga West geregelt.

9) Leitung der Regionalliga West

Die Angelegenheiten der Regionalliga West werden geleitet:

- a) durch die Regionalliga-Kommission
- b) durch die Unterausschüsse der Verbände

10) Regionalliga-Kommission

Die Regionalliga-Kommission setzt sich aus je drei Vertretern der Fußballverbände Salzburg, Tirol und Vorarlberg zusammen.

11) Bestimmungen für Sitzungen der Regionalliga-Kommission

- a) Die Regionalliga-Kommission erledigt die laufenden Angelegenheiten der Meisterschaft der Regionalliga und entscheidet auch in allen von ihr einvernehmlich bestimmten Fällen, soweit dieselben nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Österreichischen Fußball-Bundes oder der Unterausschüsse der Verbände fallen.
- b) Sie ist bei Anwesenheit von mindestens 6 Vertretern beschlussfähig, wobei aus jedem Landesverband mindestens 1 Vertreter anwesend sein muss.
- c) Für die Entscheidung gilt einfache Stimmenmehrheit. Jeder Landesverband stimmt mit einer Stimme.
- d) Der Vorsitz wird einvernehmlich festgelegt. Eine Übertragung der Vorsitzführung ist ebenfalls einvernehmlich möglich.
- e) Die Sitzungen der Regionalliga-Kommission werden fallweise angesetzt. Die Einberufung obliegt demjenigen Verband, der bei der einzuberufenden

Sitzung den Vorsitzenden zu stellen hat. Die Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Verband unter Bekanntgabe der Gründe eine solche verlangt. Die Einberufung hat innerhalb von acht Tagen zu erfolgen. Die Tagesordnung ist den Landesverbänden bekannt zu geben.

- f) Der Tagungsort der Regionalliga-Kommission wird einvernehmlich festgelegt.
- g) Wenn ein Mitglied der Regionalliga-Kommission in einer unteren Instanz an einer Entscheidung mitgewirkt hat, ist es in derselben Sache von der Mitwirkung an der Entscheidung im Rechtsmittelverfahren ausgeschlossen.
- h) Die aus den Tagungen entstehenden Kosten übernimmt jeder Landesverband für seine Delegierten selber.

12) Unterausschüsse der Verbände

- a) Meisterschaftsspiele werden nach einer Frist von sieben Tagen automatisch beglaubigt und im Netzwerk Fußball-Online verlautbart.
- b) Die an der Meisterschaft teilnehmenden Vereine und Spieler unterstehen bei den den Spielbetrieb der Regionalliga West betreffenden Beglaubigungen und Spielerstrafen grundsätzlich den gemeinsamen Entscheidungen aller drei Strafausschüsse.
- c) Die Entscheidungen der Unterausschüsse sind auf kürzestem Weg allen anderen Verbänden zur Kenntnis zu bringen.
- d) Die Vereine der Regionalliga können in ihren Verbänden Klassenausschüsse bilden. Der Obmann des Klassenausschusses ist im Vorstand seines Landesverbandes stimmberechtigt.

13) Proteste

- a) Gegen die automatische Beglaubigung und gegen Entscheidungen der Unterausschüsse steht den betroffenen Vereinen der Protest an die Regionalliga-Kommission offen. Gegen gleichlautende Entscheidungen eines Unterausschusses und der Regionalliga-Kommission ist ein ordentliches Rechtsmittel ausgeschlossen. Gegen divergierende Entscheidungen dieser Instanzen steht den betroffenen Vereinen der Rechtszug an den Österreichischen Fußball-Bund offen. Das Recht auf Einbringung einer Beschwerde nach den Satzungen des Österreichischen Fußball-Bundes bleibt in jedem Fall unberührt. Die Regionalliga-Kommission hat das Recht, einstimmig Beschlüsse eines Unterausschusses aufzuheben und in der Sache selbst zu entscheiden, auch wenn ein Protest gegen Entscheidungen nicht vorliegt.
- b) Die Einspruchsfrist gegen die automatische Beglaubigung beträgt 7 Tage und beginnt am Tag nach dem betreffenden Spiel zu laufen.
- c) Proteste gegen automatische Beglaubigungen sind innerhalb von 7 Tagen, beginnend ab dem der automatischen Beglaubigung folgenden Tag, unter gleichzeitigem Erlag der Protestgebühr über den zuständigen Landesverband an die Regionalliga Kommission zu richten.

- d) Proteste gegen Entscheidungen der Strafausschüsse sind über den zuständigen Landesverband an die Regionalliga-Kommission zu richten. Eine Partei, die Protest einlegen möchte, muss dieses Rechtsmittel innerhalb von drei Tagen nach mündlicher Verkündung in der Verhandlung, verbandsüblicher Verlautbarung im Netzwerk Fußball-Online oder wirksamer Zustellung der Entscheidung bei dem in 1. Instanz entscheidenden Gremium schriftlich anmelden. Die Protestanmeldung ist nur unter gleichzeitigem Erlag der Protestgebühr wirksam. Im Falle einer wirksamen Anmeldung des Protestes hat das in erster Instanz entscheidende Gremium die Entscheidung in Langform auszufertigen. Die Partei hat nach Zustellung des Beschlusses den Protest innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich zu begründen (Protestschrift).
- e) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ÖFB-Rechtspflegeordnung.
- f) Die Gebühren für die Rechtsmittel sind:
 - a) Proteste an die Regionalliga-Kommission: € 200,—
 - b) Berufungen an den Österreichischen Fußball-Bund: € 250,—Für Ansuchen um Wiederaufnahme, Beschwerden und Gnadenanträge sind Gebühren in derselben Höhe zu entrichten.
- g) Rechtsmittel müssen schriftlich begründet sein, andernfalls sie zurück- oder abgewiesen werden. Die gleiche Behandlung erfolgt auch, falls die Rechtsmittelgebühr nicht rechtzeitig entrichtet wird. Proteste an die Regionalliga-Kommission sind in dreifacher und Berufungen (Beschwerden) an den ÖFB in vierfacher Ausfertigung beim zuständigen Landesverband einzureichen. Der letztere leitet eine Ausfertigung ohne Verzug an die anderen Verbände weiter. Stellungnahmen an den Österreichischen Fußball-Bund arbeitet die Regionalliga-Kommission aus.

14) Abänderung des Statuts

Anträge auf Änderung dieses Statuts müssen von einem Verband den anderen schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Über solche Anträge hat die Regionalliga-Kommission binnen Monatsfrist zu beraten und zu entscheiden.

15) Dauer der Vereinbarung

Die Laufzeit der Vereinbarung endet mit 30.6.2021.

Anmerkung:

In Kraft gesetzt durch Beschluss der Regional-Kommission West, gültig ab 1.7.2020.

